



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Architekt für Stadtplanung
Riestedt
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen

Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz
*Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB/öffentliche Auslegung nach
§ 3 Abs. 2 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Südharz wie folgt Stellung genommen:

1. Zu den flächenbeanspruchenden Planungen in Bezug auf die Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in andere Nutzungsarten wird seitens des ALFF Süd auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 15 LwG LSA¹ i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Die landwirtschaftliche Produktion als ein wichtiger tragender Pfeiler in der Region ist zu erhalten und zu stärken.

Die Gemeinde Südharz mit ihren Ortsteilen hat bei ihrer Flächenplanung die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Bei der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung ist eine konsequente Ausrichtung der Entwicklung der zugehörigen Ortsteile auf die innerörtlichen Bereiche anzustreben. Damit werden die Ortschaften langfristig im Rahmen ihrer ländlichen Prägung attraktiv erhalten.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

¹ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Weißenfels, 17.01.2019

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
ohne / 09.11.2018
(PE 12.11.2018)

Mein Zeichen:
11.3-21048-392/2018

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail:
Ines.Veith
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Müllerstr. 59
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

www.lsaurl.de/alffsueddsqvo

Sprechzeiten:
Mo – Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Di 13.30 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst
vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000810015C

Aus Sicht der Landwirtschaft muss darauf hingewiesen werden, dass besonders während der Planungsphase mögliche Maßnahmen zur Ausweisung geeigneter Flächen im Innenbereich, z. B. Lückenbebauung, Umnutzung, Abriss von verfallenen Gebäuden, Flächenrecycling, zu prüfen und zu bevorzugen sind.

Ein weiterer Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich bzw. eine Zersiedlung ist zu vermeiden oder zu minimieren. Attraktives, verdichtetes Bauen in den Wohngebieten sowie das Schließen von Baulücken, Rückbau oder Nutzungsänderungen von ungenutzten Gebäuden sowie Erschließung von Brachflächen sind zu bevorzugen.

Für die geplanten Bauflächen besonders für den Wohnungsbau an den Ortsrändern wird darauf hingewiesen, dass ein stärkeres Bepflanzen der Randbereiche an der Nahtstelle zwischen Wohngebieten und in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden angrenzenden Flächen das zukünftige Konfliktpotenzial zwischen Wohnqualität und Ackernutzung stark herabsetzt, da Belastungen durch Staub, Lärm und Geruch deutlich gemindert werden können.

Weiterhin ist auch der Nutzungskonflikt zwischen den Interessen einer auf immer größere Effektivität ausgerichteten Landwirtschaft und der freizeitorientierten Nutzung der Landschaft durch Erholungssuchende zu berücksichtigen.

Bei einem unvermeidbaren Flächenentzug durch gewerbliche (Fläche Nr. 5 - Rottleberode) und gemischte Bauflächen ist im Interesse der Erhaltung und des sparsamen Umgangs mit den landwirtschaftlichen Flächen die Umwandlung zum Zwecke der Bebauung nur abschnittsweise, entsprechend des realen Bedarfs, vorzunehmen.

Den Bewirtschaftern der jeweiligen Flächen ist Termin, Umfang und Lage des Entzuges rechtzeitig vor der Anbauplanung (August/September des betreffenden Jahres) bekanntzugeben, damit die Antragstellung auf Betriebsprämie ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15.05. erfolgen kann.

Eine Inanspruchnahme von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Umwandlung in Grünflächen, Aufforstungen usw. wird abgelehnt. In Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsbetrieben sind vorrangig Maßnahmen zum Erosionsschutz zu planen.

Notwendigen flächenhaften Kompensationsmaßnahmen kann nur zugestimmt werden, wenn es sich um minderwertige bzw. anthropogen beeinflusste Böden sowie Rest- oder Splitterflächen handelt, die landwirtschaftlich nicht oder nur noch schwer nutzbar sind.

Bei allen Maßnahmen ist auch darauf zu achten, dass neben dem o. g. Bodenschutz die agrarstrukturellen Verhältnisse nicht verschlechtert werden. Dazu zählt u. a. die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen durch Wirtschaftswege und Feldzufahrten.

Grundsätzlich ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von allen Bau-, Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben zusammen zu arbeiten.

2. Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke
Amtsleiter